

Beschluß der Bürgerschaft

vom 11. Januar 1871.

1. Erneuerung des Geschäftsvorstandes.

In ihrer heutigen Sitzung hat die Bürgerschaft ihren Geschäftsvorstand verfassungsmäßig erneuert und zum Präsidenten Herrn Dr. Emil Meinerzhagen, zu Vicepräsidenten die Herren J. C. Pülmann und Dr. Adami, zu Schriftführern die Herren Richter Dr. H. H. Meier, Dr. Stachow, Richter Mohr und Dr. Joh. Wildens erwählt.

2. Ergänzung der Verwaltung des Catharinen-, Alabeen- und Rembertistifts.

Die Bürgerschaft hat den aus dieser Administration ausgeschiedenen Herrn Hermann Schaffert für die nächsten sechs Jahre zum Verwalter wieder erwählt.

3. Ergänzung der Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke.

Die in dieser Deputation durch den Austritt des Herrn H. C. Hegeler aus der Bürgerschaft entstandene Vacanz hat die Bürgerschaft durch die Wahl des Herrn Fr. Reß ergänzt.

4. Nachbewilligung für die Regierungscanzlei.

Der vom Senate beantragten Nachbewilligung für Ausgaben der Regierungscanzlei mit 1000 Thalern tritt die Bürgerschaft ihrerseits bei.

5. Gesetz, den strafbaren Bankerutt betreffend.

Die Bürgerschaft verweist diesen Gesetzentwurf ihrerseits an die berichtende Deputation zurück, mit dem Auftrage, darüber zu berathen und zu berichten, ob und wie sich die Ungleichheit der Bestrafung von Kaufleuten und Nichtkaufleuten in dem Entwurfe beseitigen lasse.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 13. Januar 1871.

1. Besteinung der Hauptverbindungswege im Gebiet.

Die wegen Entwerfung einer Begeordnung für das Landgebiet niedergesetzte Deputation hat einen weiteren Bericht erstattet, welchen der Senat der Bürgerschaft zu ihrer Erklärung hieneben mittheilt, indem er die seinige sich vorbehält. Anlage I.

2. Revision der Verordnung vom 19. Mai 1863, den Wirthschaftsbetrieb betreffend.

Unter demselben Vorbehalte läßt der Senat den anliegenden zweiten Bericht der Deputation zur Revision der Verordnung vom 19. Mai 1863, den Wirthschaftsbetrieb betreffend, nebst Gesetzentwurf der Bürgerschaft zu ihrer Erklärung zugehen. Anlage II mit Unter-
Anlage.

3. Fährre zwischen der Schlachte und dem Neustadtsdeiche.

Anlage III.

Auch über den beifolgenden Bericht der Deputation für Verwaltung der öffentlichen Grundstücke, die Betreibung der Fährre an der Schlachte mit Dampfschiffen anlangend, sieht der Senat zunächst der Beschlußfassung der Bürgerschaft entgegen.

4. Gesetz, den strafbaren Bankerutt betreffend.

Dem Wunsche der Bürgerschaft gemäß hat der Senat die berichtende Deputation beauftragt, über die angeregte Umarbeitung ihres Gesetzentwurfs zu berathen und zu berichten.

Anlage I
zur Mittheilung des Senats
vom 13. Januar 1871.

Deputationsbericht,

eine Wegeordnung für das Landgebiet („Bestimmung der Hauptverbindungswege im Gebiet“) betreffend.

Dem ihr durch Beschluß des Senats und der Bürgerschaft vom 29. Juni/8. Juli v. J. gewordenen Auftrage entsprechend, hat die Deputation ihren Entwurf einer Verordnung, die Verbesserung und Unterhaltung der Wege im Landgebiet betreffend, vom 20. Mai v. J., theils in Beziehung auf eine, den bisherigen Weggehaltern aufzuerlegende Gegenleistung für die Befreiung von der Wegespflicht (§§. 15, 23 des Entwurfs), theils im Blick auf die Bestimmungen der neuen Landgemeindeordnung, einer erneuerten Prüfung unterworfen.

1) So viel ihr bekannt geworden, ist von keiner Seite auf den Vorschlag früherer Entwürfe zurückgegangen, den Weggehaltern die Verpflichtung aufzuerlegen, bei einer Wegverbesserung das Planum in der Länge der von ihnen bis dahin unterhaltenen Schläge herzustellen. Sie würde nach wie vor dagegen sich erklären müssen, theils weil bei solcher Zerstückelung der Arbeit, wie die Natur der Sache und die bei der Verbesserung der Deiche gemachte Erfahrung ergiebt, eine gleichzeitige und gleichmäßige Ausführung der Anlage sehr erschwert sein würde, theils weil eine solche Gegenleistung besonders bei mitunter sehr langen Schlägen unverhältnißmäßig hart sein würde im Blick sowohl auf die geringe Mühe, welche die bisherige Unterhaltungsweise den Pflichtigen anfinnt, als auch, worauf noch unten zurückzukommen sein wird, auf die Einbuße, welche manchem Pflichtigen durch die neue Ordnung bereitet wird. Aber auch eine Gegenleistung überhaupt kann die Deputation nach wie vor mit der Gerechtigkeit nicht vereinbar finden. Wie die Wegespflicht der Einzelnen ursprünglich entstanden sei, läßt sich im Allgemeinen mit Gewißheit nicht mehr nachweisen. Kein Gesetz giebt darüber Aufschluß, und es läßt sich nur vermuthen, daß sie auf einem gemeindepolizeilichen Herkommen beruht, das, ursprünglich in keinem autonomen Gebot begründet, aus der freien, weil durch das eigene Interesse geboten, gleichmäßig geübten Thätigkeit der Einzelnen nach und nach zu einer rechtlich verbindlichen Norm sich gestaltet hatte. Die noch vereinzelt Wohner legten sich Wege an auf dem eigenen Lande zur Verbindung ihrer Wohnung theils mit dem eignen Felde, theils mit dem Nachbar, und es verstand sich von selbst, daß Jeder diesen Weg nothdürftig unterhielt, soweit sein Land reichte und jene Zwecke es erforderlich machten. Nach und nach mehrten sich die Wohnstellen, sie drängten hier und da zu Dörfern sich zusammen, das Feld wurde mehr oder weniger zerstückelt, an dem alten Hauptwege bauten Manche gegeneinander über sich an, Nebenwege entstanden, das Interesse an den Wegen vertheilte sich auf Viele und der jetzt häufigere Gebrauch gestaltete die

Unterhaltung mehr und mehr zu einer Last, die den alten Eigenthümern des Grund und Bodens allein zu tragen nicht mehr angeschlossen werden konnte. Aber es fehlte viel, daß in dies nur allmählig wachsende Durcheinander widerstreitender Interessen ein einheitliches Princip ordnend eingegriffen hätte. Zwar ist der alte am nächsten liegende Gedanke, daß Jeder in der Länge seiner anliegenden Wohnstelle oder seines Landes, einander gegenüber Liegende gemeinschaftlich, den Weg unterhalten mußten, noch erkennbar, aber er ist durch Einzelverträge oder ein im Einzelnen abweichendes Herkommen so durchbrochen, daß er manchmal zur Entscheidung von Streitfällen nicht mehr ausreicht, und dann auf Feststellung eines Rechtsverhältnisses häufig verzichtet und in einem neuen gütlichen, allerdings nur in den seltensten Fällen zu erreichenden Uebereinkommen oder in dem thatsächlich Bestehenden Hilfe gesucht oder nach einem billigen Ermessen durchgegriffen werden muß. Ja jener Grundsatz, wo er noch besteht, hat hie und da seine ursprüngliche Berechtigung verloren. Es kommt vor, daß ausschließlich von einer Baustelle aus ein längerer Weg ebenso wie vor diesem, wo er nur ihrem Gebrauche diente, auch jetzt noch unterhalten werden muß, ungeachtet er jetzt tagtäglich von einer selbst dorfweise vereinigten Anzahl von Wohnstellen, die nach und nach sich an ihm angesiedelt haben, benutzt wird. Und jetzt, wo diesem, ursprünglich nur in einem polizeilichen Herkommen beruhenden, im Verlauf der Zeit polizeiwidrig gewordenen Zustande ein Ende gemacht, wo der Gemeinde zugewiesen werden soll, was nach den heutigen Verhältnissen vernünftigerweise als Sache der Gemeinde betrachtet werden muß, jetzt sollten die negativen Vortheile berechnet werden, die aus einer neuen im Interesse Aller nothwendigen Ordnung dem Einzelnen durch das Freiwerden von einer, heutiges Tages nicht selten aller Billigkeit widersprechenden Verpflichtung erwachsen möchten? Es sollte überhaupt der Gerechtigkeit gemäß sein, einen Bürger zu zwingen, mit Gelde sich von einer Leistung frei zu kaufen, blos deshalb, weil eine bessere, durch das öffentliche Interesse gebotene Ordnung dieselbe als fortan überflüssig erscheinen läßt? Als Chaussees durch das Gebiet angelegt, als Theile des Gebiets zur Stadt gezogen, ihre Wege in städtische Straßen verwandelt wurden, ist doch nicht daran gedacht worden, von Einzelnen eine besondere Vergütung dafür zu verlangen, daß diese Maßregeln den Hinwegfall oder die Erleichterung der einen oder andern, ihnen in ländlichen Verhältnissen bis dahin obgelegenen Wegepflicht zur ohne Weiteres eintretenden Folge hatten. Ja, man könnte sogar sich darauf berufen, daß die Stadtgemeinde in neuester Zeit die Reinhaltung der Straßen einstweilen übernommen hat ohne von den Hauseigenthümern, denen dieselbe sonst obliegen würde, eine besondere Gegenleistung in Anspruch zu nehmen. Wie auch wäre ein Maaß der Geldleistung zu ermitteln, da mitunter dem Einen das Material, dem Andern die Arbeit zu einer Wegeverbesserung zu liefern obliegt. Auch hat es mit dieser Last gemeinlich viel weniger auf sich, als es Mancher sich denkt. Die ganze Unterhaltung eines Landweges hat bisher darin bestanden, daß gegen den Tag, sehr häufig noch an dem Tage einer vorher angesagten, regelmäßig nur zweimal im Jahre wiederkehrenden Schauung die Wege oberflächlich zugespurt, die etwaigen Löcher ausgefüllt, ein überhängender Strauch beseitigt wurde. In den Zwischenzeiten oder bei Wegen, die nicht in die Schauung gehören, fehlt alle wirkliche Aufsicht, bis etwa, namentlich zu Erndtezeiten, der Eine oder Andere, welcher des Weges zu fahren hat, über eine gar zu mangelhafte Beschaffenheit sich beschwert und ein landherrlicher Befehl für den Augenblick Wandel schafft. So geschieht es, daß mancher Pflichtige die Beibehaltung der bisherigen Last den bei der neuen Ordnung ihm aufzuerlegenden baaren Geldbeiträgen zu den Kosten der von der Gemeinde übernommenen Unterhaltung vorzuziehen geneigt sein wird. Ja, es kommt mitunter bei dieser Abwägung noch Folgendes hinzu. Wege, deren Unterhaltung dem Eigenthümer des Landes, über welches sie führen, als solchem, obliegt, die aber dem gemeinen Verkehr, dem sie dienen, nicht mehr kraft Privatrechts entzogen werden können, werden durch den vorliegenden Gesetzentwurf für öffentliche Landwege, die Böschungen an beiden Seiten und die daran zu pflanzenden Bäume für deren Zubehör erklärt. Die Nutzungen also, die dem Weghalter aus seinem Eigenthum an Grund und Boden des Weges noch geblieben waren, der Nießbrauch an den Gräsern der Böschungen, an den den Weg besäumenden Bäumen und Gesträuchen werden ihm, wenn ihm auch gestattet wird, bei einer Verbesserung und Regulirung des Weges die Bäume

einer vom Wegverbande und Landgemeinde, beziehungsweise der letztern allein abgelehnten Maßregel anzuordnen, für wünschenswerth erachtet werden, so würde dieselbe jedenfalls, zumal der Recurs an den Senat niemals ausgeschlossen ist, nur in einem Beirath der Weggeschwornen des Bezirks (§. 1 des Gesetzes die Bezirksvertretung betreffend) gefunden werden dürfen, und würde die Deputation solchen Falls anheimgeben, die Schlusssätze des §. 13 dahin zu fassen:

„und kann aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses auch die Ausführung einer abgelehnten Maßregel, nach vorgängiger Vernehmung der Vorhalter sämtlicher Wegverbände des Bezirks anordnen.“

3) Was endlich die Vorschriften der §§. 28, 29 des Entwurfs, von wem und wie die Wegverbesserungskosten in den Landgemeinden und in den Wegverbänden zu beschaffen seien, betrifft, so waren dieselben mit den Bestimmungen der Landgemeindeordnung vom 28. December 1870 (§§. 4, 5, 10, 65, 88 bis 108), soweit die Verhältnisse es gestatten, in Uebereinstimmung zu bringen.

Für die Landgemeinden schien es zu diesem Ende zu genügen, statt des in Wegfall zu bringenden §. 29, im §. 28 zunächst auf die Landgemeindeordnung sich zu beziehen, welche auch namentlich im §. 92, Ziffer 1, Abs. 2, hinsichtlich der Nichtangehörigen eine der Gleichförmigkeit wegen auch hier beizubehaltende Bestimmung enthält. Was aber die den Wegverbänden zur Last fallenden Kostenanteile betrifft, so glaubte die Deputation, zu denselben die Nichtansässigen nicht nochmals herbeizuziehen, vielmehr dieselben lediglich, wie in analoger Weise bei dem Deich- und dem Blocklander Abwässerungsverbande dem Grundbesitz auflegen zu sollen. Auch empfiehlt es sich, das Erhebungsverfahren demjenigen nachzubilden, welches bei diesen Verbänden in Wirksamkeit ist (Deichordnung vom 8. Februar 1850, §. 51, Statuten des Abwässerungsverbandes vom 9. November 1857 §. 42), indem man dabei den Weggeschwornen eine den Mitgliedern der Direction dieser Verbände analoge Stellung giebt, welche sie auch einzelnen Abgabepflichtigen gegenüber als Vertreter des Wegverbandes erscheinen läßt. Die Eincaßirung in jeder Gemeinde wird von ihnen dem Vorsteher derselben übertragen.

Hiernach würde, unter Streichung des §. 29, dem §. 28 folgende Fassung zu geben sein:

„Sämmtliche, bei Erfüllung der Wegepflicht auflaufenden oder durch Herstellung oder Unterhaltung einer Pflasterbahn veranlaßten Kosten, welche ihr desends beziehungsweise von der Wegbaudeputation, dem Wegverbande oder der betreffenden Landgemeinde aufzugeben sind, hat die Wegpolizeibehörde, bei Landstraßen nach Anhörung des betheiligten Wegverbandes und der dazu gehörigen Landgemeinden, bei Nebenstraßen nach Vernehmung der Landgemeinde, in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen nach bestem Ermessen zu vertheilen.“

„Die Kosten, welche einer Landgemeinde sei es ganz sei es theilweise zur Last fallen, einschließlich der Zinsen und der Amortisation von Anleihen, werden von ihr nach Maßgabe der Landgemeindeordnung vom 28. December 1870 aufgebracht und eingezogen.“

„Die einen Wegverband, einschließlich der Kosten und einer Amortisation von Anleihen treffenden Kosten sind von sämtlichen Grundbesitzern in demselben nach Maßgabe der Grundsteuer, bei den zwar von der Grund- und Gebäudesteuer nicht, aber von Gemeindeabgaben befreiten Grundstücken nach Verhältniß ihres wie bei der Grundsteuer zu ermittelnden Grund- und Gebäudewerths aufzubringen, unter Wegfall aller Befreiungen, soweit solche nicht von Gemeindeabgaben durch die Landgemeindeordnung zugelassen sind. Die Erhebung geschieht nach einer von der Wegpolizeibehörde genehmigten Aufgabe der Weggeschwornen; die Beiträge von den Pflichtigen in den zum Wegverbande gehörigen Gemeinden unentgeltlich einzuziehen, sind die Vorsteher derselben auf Verlangen verpflichtet. Rückstände werden von den Säumigen im Verwaltungswege beigetrieben.“

entwurf von 1869, die Speisewirthschaften, sondern jetzt auch alle andern, nicht unter den bundesgesetzlichen Concessionszwang fallenden Gewerbe, namentlich die Kaffeewirthschaften, die Branntweinbrennereien, Bierbrauereien, Conditoreien, Billards und Regelbahnen, als solche, der bisherigen Wirthschaftsabgabe. Die Voraussetzung, von welcher das Gesetz von 1863 ausging, daß ausnahmslos mit diesen jetzt befreiten Gewerben eine Schenkwirtschaft verbunden sei, daher der politische Zweck der Abgabe auch bei ihnen zutrefte, schien der Deputation zu gewagt und nicht immer durch Erfahrung gerechtfertigt. Nur wo im einzelnen Falle mit ihnen ein Schenkbetrieb nachweisbar verbunden ist, soll die Abgabepflicht eintreten. Die Deputation hofft, daß diese Abänderung einer weiteren Rechtfertigung nicht bedarf.

Andererseits hat der vorliegende Entwurf aus dem bisherigen Gesetze Alles gestrichen, was neben der deutschen Gewerbeordnung als unzulässig oder überflüssig sich ergab. Von der im §. 33 derselben den Landesgesetzgebungen gewährten Freiheit, die Concession von dem Nachweise eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig sein zu lassen, wird nach Ansicht der Deputation kein Gebrauch zu machen sein; wir würden dadurch in einen Zustand uns zurück versetzen, wie er, bereits in dem Deputationsbericht vom 30. Decbr. 1861 in seiner ganzen Unerträglichkeit geschildert, recht eigentlich das Gesetz von 1863 veranlaßt hat.

Die wenigen gewerbspolizeilichen Bestimmungen des anliegenden Entwurfs, (§§. 6, 7, 9) die neben der Gewerbeordnung beibehalten werden konnten, sind in den §§. 45, 144, 151 derselben begründet.

Die Deputation glaubt, die Genehmigung des Entwurfs empfehlen zu dürfen.

(gez.) J. Donandt. (gez.) A. Schumacher.

Unter-Anlage

zur Anlage II der Mittheilung des Senats
vom 13. Januar 1871.

§. 1.

Die durch Verordnung vom 19. Mai 1863 eingeführte Abgabe ist fortan nur noch von dem Betriebe einer Gast- oder Schenkwirtschaft, sowie von dem Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus zu entrichten.

Gegenstand des Kleinhandels mit diesen Getränken sind Quantitäten derselben von jedesmal einem Liter (Kanne) oder darunter.

Als Schenkwirtschaft gilt das Ausschütten oder Verabreichen von Wein, Bier, Branntwein und sonstigen Spirituosen irgend einer Art, es mag wirtschaftsmäßig, selbstständig oder neben einem andern Gewerbe, oder gewohnheitsmäßig bei Gelegenheit eines andern Gewerbes betrieben werden.

§. 2.

Die Abgabe beträgt für jedes Jahr, in dessen Laufe der Betrieb oder Handel (§. 1) stattgefunden hat, fünfzehn Thaler.

Wer eines oder mehrere solcher Geschäfte in mehr als einem Locale betreibt, hat die Abgabe von jedem dieser Locale zu entrichten.

Die Landherren sind ermächtigt, in entlegenen Theilen des Landgebiets, wenn und soweit daselbst der Betrieb einer Gast- oder Schenkwirtschaft einem Bedürfnisse für die Umgegend oder für Durchreisende entspricht, die Abgabe, jedoch nicht unter zwei und einen halben Thaler, zu ermäßigen.

§. 3.

Die Abgabe ist an das Generalsteueramt, in den Hafenstädten an den Steuererheber zu entrichten.

Diesen Erhebungsstellen wird von jeder zu einem Geschäftsbetriebe der gedachten Art erteilten Erlaubniß durch die Polizeibehörden sofort Mittheilung gemacht;

§. 10.

Eine sogenannte Kranzgerechtigkeit soll nicht mehr ertheilt werden. Die jetzigen Inhaber einer solchen Gerechtigkeit bleiben zur Ausübung derselben und ebenso die Mitglieder der frühern Bierbrauerfocietät zum Verzapsen des von ihnen selbst gebrauten Biers unter den bisherigen Beschränkungen für ihre Lebenszeit berechtigt und von Zahlung der Abgabe befreit. Im Uebrigen sind sie jedoch den Bestimmungen dieser Verordnung unterworfen.

Rücksichtlich der Weinschanker und Wirth in den, dem Zollverein nicht angeschlossenen Theilen des Landgebiets hat es bei den, die Consumtionsabgabe betreffenden Vorschriften der Verordnung vom 26. Juni 1834 bis auf Weiteres sein Bewenden.

§. 11.

Das vorstehende Gesetz tritt, an Stelle des Gesetzes vom 19. Mai 1863, mit seiner Publication in Kraft, jedoch hat es bei den in Gemäßheit des letzteren bereits bezahlten Abgaben sein Bewenden.

Anlage III

zur Mittheilung des Senats
vom 13. Januar 1871.

B e r i c h t

der Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke, die Fähre zwischen der Schlachte und dem Neustadtsdeiche betreffend.

Schon seit einer Reihe von Jahren sind im Publikum Klagen laut geworden über die Fähre, welche neben den beiden Weferbrücken die Verbindung zwischen der Altstadt und der Neustadt zu unterhalten bestimmt ist. Es ist nicht zu läugnen, daß diese Fähre zwischen der Schlachte und dem Neustadtsdeiche, so sehr deren verschiedene Pächter sich auch bemüht haben, den Anforderungen des Publikums zu entsprechen, manche Mängel hatte, da sie mit offenen Ruderböten betrieben wurde, welche die Ueberfahrenden gegen schlechte Witterung nicht schützten, sie nur langsam von einem Ufer des Stroms zum andern überführten und bei der Menge der den Fluß auf- und abfahrenden Schiffe oft nicht ohne Gefahr die Ueberfahrt bewerkstelligen konnten.

Schon im Jahre 1861 wurde das Project der Einrichtung einer Dampffähre an der Stelle jener Ruderfähre in's Auge gefaßt und bei Gelegenheit eines Berichts wegen Anlage einer zweiten Brücke über die Wefer (pag. 37 der Verhandlungen zwischen Senat und Bürgerschaft, 20. März 1861) auch dieses Project des Näheren besprochen. Es handelte sich damals um die Anschaffung eines kleinen eisernen Schraubendampfschiffs für Staatsrechnung, um neben Benutzung der Ruderböte zunächst einen Versuch mit demselben zu machen. Auf diesen Antrag wurde nicht eingegangen, dagegen die Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke beauftragt, auf eine Verbesserung der Ruderfähre hinzuwirken. Die genannte Deputation hat seitdem unablässig ihr Augenmerk auf eine solche Verbesserung gerichtet gehabt und sie nach Möglichkeit in's Werk gesetzt; es gelang ihr auch, trotz erhöhter Anforderungen an die Pächter, die damals ermäßigte Fährpacht auf 2250 Thaler pro Jahr wieder zu steigern, allein seit der Erbauung der Eisenbahnbrücke und deren Eröffnung für die Fußpassage im Jahre 1867 erlitt der Fährpächter eine so bedeutende Einbuße an seiner Einnahme, daß die Pachtsumme wieder auf 1475 Thaler herabgesetzt werden mußte, und trotzdem hat der Pächter nach seiner Aussage keinen Nutzen aus der Pacht gezogen, vielmehr durch die von Jahr zu Jahr sich verringernde Frequenz der Fähre schließlich noch Geld dabei zusetzen müssen.

Deshalb war der Pächter auch nicht gewillt, den am 31. December v. J. ablaufenden Pachtcontract unter denselben Bedingungen zu prolongiren; es würde schwer gehalten haben, die Pacht wesentlich höher als auf 500 Thaler pro Jahr zu stellen, wenn dem Unternehmer Aussicht auf Gewinn bleiben sollte. Unter so bewandten Umständen konnte die unterzeichnete Deputation um so eher sich veranlaßt sehen, den Antrag des hiesigen Bürgers Joh. Friedr. Wessels zu prüfen und zu berücksichtigen, welcher sich erbietet, für seine Rechnung zwei kleine eiserne Schraubendampfer bauen zu lassen, um mit denselben die Fährre zwischen der Schlachte und dem Neustadtsdeiche zu betreiben, sofern ihm für eine bestimmte Zeitdauer diese Fährre ausschließlich und pachtfrei überlassen wird. Nachdem der Baudirector Verg, zum Bericht aufgefordert, die Ausführbarkeit des Vorhabens nach dem von Wessels vorgelegten Plane nachgewiesen hatte, ist mit diesem eine Vereinbarung getroffen worden, nach welcher vorbehaltlich der Genehmigung von Senat und Bürgerschaft, ihm die mehrerwähnte Fährre vom 1. Januar d. J. an auf 5 Jahre überlassen wird und zwar, sobald er sie mit Dampfböten betreiben wird, welche er spätestens am 1. August d. J. in die Fahrt stellen muß, frei von Zahlung irgend welcher Pachtsumme, jedoch so lange er sich der Ruderböte bedienen wird, gegen eine monatliche Pacht von 50 Thalern Gold unter den bisherigen Bedingungen. Der Bau der Dampfböte geschieht nach einem mit der unterzeichneten Deputation zu vereinbarenden Plane. Die erforderlichen Pontons zum Anlegen der Böte liefert der Pächter für seine Rechnung. Die sonstigen Bedingungen bedürfen keiner besondern Erwähnung.

Die Deputation kann dem Senate und der Bürgerschaft diesen Vertrag nur zur Annahme empfehlen und erlaubt sich, ihren Antrag hierauf zu richten. Dem so vielseitig und häufig geäußerten Wunsche nach einer bessern Einrichtung dieser am Meisten frequentirten städtischen Fährre wird voraussichtlich dadurch vollkommen genügt werden; die Erreichung dieses Zweckes ist das Opfer, welches mit dem Erlasse der Zahlung irgend welcher Pachtsumme für eine Reihe von Jahren verknüpft ist, wohl werth, und dieses Opfer zu vermeiden oder zu beschränken war nicht möglich, weil der Uebernehmer nur unter den vorläufig vereinbarten Bedingungen auf ein Unternehmen sich einlassen wollte, welches eine nicht unbedeutende Capitalanlage erfordert und dessen Rentabilität sich im Voraus mit irgend welcher Sicherheit nicht berechnen läßt.

Ein baldiger Beschluß von Senat und Bürgerschaft ist wünschenswerth, damit im Falle der Genehmigung der Uebernehmer ohne Verzug über den Bau der beiden Dampfböte contrahiren und seiner Verpflichtung, sie spätestens am 1. August d. J. in die Fahrt zu stellen, nachkommen könne.

Die Deputation
zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke.

(gez.) J. D. Meier, Dr. (gez.) Steinhäuser.

Beschluß d.

das Budget für

Nachdem die Bürgerschaft a
beabsichtigt hat, schickt si
in p. besser Ueberführlichkeit und
in Generalbudget eine eigene Col
gegründet Jahres aufgenommen wer
in höheren Ansparungen veranlaßt

Bei den ordentlichen E
in von der bei den vorjährigen
Erschließung zu Kap. 3, 4, 6, 9
nicht sich in der nächstjährigen Bu

In Cap. 1 Kap. 3 ersucht si
der Rechnung am 23. Januar
wegen einer Verordnungs- und Gen
daran nach einer rüthmündigen Bericht
nach nicht erhaltenen Deputationsberic
in Rücksicht, würde jedoch, daß diese
schicklich nicht.

Cap. 1, Kap. 3 wird in Begri
des Schlußsatzes der Quinquaginta im Ver
mehr in. In Cap. 1, Kap. 2
Bericht der Deputation wegen Verfü
verpflichteten betriebsfähigen Gehöres.

In den ordentlichen Aus
in Summe von 15,480 Thalern 1
Verkauf in den jäh. verordneten
J. 2. Summe mit 333 Thalern 24
verfügen zu Cap. 6, Kap.
auf Erschließung Nr. 33 in Begri

H. G. Kap. 1 mit 433 Thalern 2
ebenfalls zu Cap. 6, Kap. 1
Nr. 56 enthalten 156 Thaler,
Lehrer Lampe besetzt wurden, we

In Cap. 6, Kap. 1, 7, 8
tion zu der Witterung des Er
gegen. Benutzungsrecht zu einer ent

so vermag sie doch den geschä
in ihr im Hinblick auf die jäh
angelegene Steuerverwaltung

Senat, die Deputation mit einer
Rückung zu beantragen, wie sich
Kleinvermögen mit den jäh
gleich, durch dieselbe die jäh
betreffenden Antrag gemäß und

1) Die bisherige Bestimmung
und an der Neustadtsdeiche mit
Satzern besetzt werden darf, wird

2) Die Hülfssoldaten an de
solchen Nachweis ihrer Zeitungen